

gegebenen Möglichkeiten der wahrheitsgemäßen Aufklärung der Straftat und ihrer politisch-operativ interessierenden Zusammenhänge tatsächlich genutzt werden und der Schuldige zur Verantwortung gezogen werden kann. Beispielsweise können Fehler im Vorgehen in der Verdächtigenbefragung zumindest die gleichen negativen Auswirkungen für die Feststellung der Wahrheit haben wie spätere Fehler in der Vernehmung der gleichen Person als Beschuldigter. Wir sind auch aus diesem Grund veranlaßt, unter dem Aspekt der Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit einige grundsätzliche Forderungen an die Realisierung des Prüfungsverfahrens in der Untersuchungsarbeit des MfS herauszuarbeiten.

- a) Möglichkeiten der politisch-operativ effektiven Nutzung der Regelungen des § 92 StPO für die Ingangsetzung eines Prüfungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane des MfS

Die Durchführung eines strafprozessualen Prüfungsverfahrens durch die Untersuchungsorgane des MfS ist selbstverständlich an die strafprozessuale Voraussetzung des Vorliegens eines der im § 92 StPO aufgeführten Anlässe gebunden. Der Anlaß ist in den Ermittlungsakten auszuweisen. In den meisten Fällen bereitet das keine Schwierigkeiten, weil das zu untersuchende Vorkommnis selbst oder Anzeigen und Mitteilungen von Staats- und Wirtschaftsorganen oder von Bürgern oder Aufträge des Staatsanwalts usw. den Anlaß für die Durchführung des Prüfungsverfahrens bilden.

Schwierigkeiten treten in der Untersuchungspraxis des MfS manchmal auf, wenn ausschließlich politisch-operative Arbeitsergebnisse des MfS vorliegen und auf ihrer Grundlage die Vornahme strafprozessualer Prüfungsmaßnahmen durch die zuständige Untersuchungsabteilung angewiesen wird. Wir halten es aus den dargestellten strafverfahrensrechtlichen Gründen und im Interesse des Schutzes der inoffiziellen Kräfte und der spezifischen tschekistischen Mittel und Methoden im Strafverfahren für unverzichtbar, auch in diesen Fällen die Vornahme strafprozessualer Prüfungsmaßnahmen grundsätzlich von der Existenz eines offiziellen Anlasses gemäß § 92 StPO ab-